

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ in Schörzingen**  
**Offenlegung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>Regierungspräsidium Tübingen</b> Bauleitplanung Mail vom 16.01.2025	Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine weiteren Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
<b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Luftverkehr und Luftsicherheit Mail vom 16.01.2025	<p>Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Flugplatzes Rottweil-Zepfenhan. Somit bedarf grundsätzlich jede Baumaßnahme im Plangebiet der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.</p> <p>Wir als Träger öffentliche Belange müssen für alle zukünftigen Bauanträge im betroffenen Gebiet während der gesamten Bauphase angehört werden, um über die Auflagen bei Bautätigkeiten, Hinderniskennzeichnungen von Kränen oder ähnlichen hohen Baugeräten entscheiden zu können.</p> <p>Die Blendwirkung durch die PV-Anlagen sollten überprüft werden.</p>	<p>Darauf wird im Bebauungsplan in Kapitel 5, Nr. 6. Flugplatz Rottweil-Zepfenhan hingewiesen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Solarmodule sind ausschließlich aus reflektionsarmen Materialien herzustellen (Vgl. Örtliche Bauvorschriften Nr. 1.1 Solarmodule)</p>
<b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Landesamt für Denkmalpflege Mail vom 23.01.2025	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange!</p> <p>Unsere Stellungnahme hat Eingang in die Planunterlagen gefunden.</p>	Zur Kenntnisnahme
<b>Netze BW</b> Mail vom 22.01.2025	Es gibt keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
<b>Regionalverband Neckar-Alb</b> Mail vom 23.01.2025	<p>Die Stellungnahme vom 26.04.2024 bleibt bestehen.</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb stimmt der Behandlung der Stellungnahme zu. Dem Vorhaben „Solarpark Birkenweg“ kann unter Einbehalt der Voraussetzungen zugestimmt werden.</p>	Die Voraussetzungen für die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt.
<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	Zum o. g. Bebauungsplan haben wir im April 2024 bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung bezogen.	Für die Telekommunikationslinien im Norden des Plangebiets sind im Bebauungsplan

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ in Schörzingen**  
**Offenlegung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Mail vom 28.01.2025	Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.  Unsere Anregungen wurden in der Synopse vermerkt, daher haben wir zum aktuellen Plan keine Einwände.	Leitungsrechte vorgesehen. Die aufgegebene Leitung im Süden des Gebiets darf nach Bestätigung der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 21.11.2024 mit PV-Freiflächenanlage überbaut werden.
<b>Regierungspräsidium Freiburg</b> Mail vom 29.01.2025	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-28/14/3 vom 10.05.2024 (frühzeitige Beteiligung) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Bei der Stadtverwaltung Schömberg ist im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan „Solarpark Birkenweg“ keine Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-28/14/3 vom 10.05.2024 eingegangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die frühzeitige Beteiligung im Zeitraum vom 23.03.2024 bis zum 29.04.2024 durchgeführt wurde.
<b>Naturpark Obere Donau e.V.</b> Schreiben vom 30.01.2025	Resümee: Die vorgelegte Planung ist in sich schlüssig und trotz des nicht völlig unproblematischen Standorts (Landschaftsbild) geeignet die dezentrale, regenerative Energiegewinnung zu verbessern, ohne dass es hier zu nicht ausgleichbaren gravierenden Eingriffen in Naturparkbelange (Erholungsnutzung und Naturschutz) kommen sollte.  Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass spezielle Planungen des Naturparks Obere Donau diesen Bereich der Gemarkung Schörzingen betreffend, nicht bestehen.	Zur Kenntnisnahme          Zur Kenntnisnahme
<b>Landratsamt Zollernalbkreis</b> Mail vom 06.02.2025  <b>Gewerbeaufsicht</b>   <b>Landwirtschaftsamt</b>	Unsere vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum oben genannten Bebauungsplanverfahren sind berücksichtigt worden.  Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.	Zur Kenntnisnahme          Zur Kenntnisnahme

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ in Schörzingen  
Offenlegung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

<p><b>Naturschutz</b></p>	<p>Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden berücksichtigt. Gegen die externe Ausgleichsmaßnahme K1 bestehen keine Bedenken.</p> <p>Der Umweltbericht sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden als vollständig und grundsätzlich plausibel erachtet.</p> <p>Laut saP wurde im nahen und weiteren Umfeld je ein Feldlerchenrevier festgestellt.</p> <p>Obwohl die Entfernung zwischen Eingriffsbereich und Revieren weitaus geringer ist als die in der Literatur angegebenen Distanz, durch welche sich die Feldlerche gestört fühlt, wird ein Konflikt durch das Planvorhaben nicht erwartet.</p> <p>Diese Einschätzung ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde widersprüchlich.</p> <p>Durch die vorgesehenen Gehölzpflanzungen als Leitlinie für Fledermäuse ist allerdings eine gewisse Abschirmungsstruktur gegeben, weshalb der Aspekt hier vernachlässigt werden kann.</p> <p>Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bestehen daher aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme 1 (V1) sowie die planexternen CEF-Maßnahmen (CEF 1, CEF 2 und CEF 3) und die Kompensationsmaßnahme 1 (K1, CEF 3) werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert und müssen umgesetzt werden.</p>
<p><b>Wasser- und Bodenschutz</b></p> <p><b>Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde</b></p>	<p><b>Bodenschutz (vorsorgender)</b></p>	

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ in Schörzingen**  
**Offenlegung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Untere Wasserbehörde</b></p>	<p>Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der im Bericht vom 28.11.2024 (Fritz &amp; Grossmann Umweltplanung GmbH) dargelegten Eingriffs-/Ausgangsbilanzierung wird in Hinblick auf das Schutzgut Boden grundsätzlich zugestimmt. Da die geplanten Ausgleichsmaßnahmen fachübergreifend durchgeführt werden, ist die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu beachten.</p> <p>Bei der Bauplanung ist frühzeitig der Verwertung eines etwaigen Überschusses an abgetragenen Oberboden nahe dem Erweiterungsgebiet Sorge zu tragen. Anfallende Bodenarbeiten sind so auszuführen, dass das Bodenmaterial am Ort seiner zukünftigen Verwendung seine natürlichen Funktionen erhält und die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hinsichtlich des Bodenschutzes sind zu beachten</p> <p><b>Abwasserbeseitigung / Hydrologie / Niederschlagswasserbeseitigung</b>            Es bestehen keine Einwände gegen die Ausweisung des Bebauungsplans. Die Belange der Abwasser- und Niederschlagswasserbewirtschaftung sind insoweit berücksichtigt, dass Detailvorgaben zur Bauphase im Bauvorhaben abgehandelt werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Darauf wird im Bebauungsplan in Kapitel 5 unter Punkt 2. Bodenschutz hingewiesen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Industrie- und Handelskammer Reutlingen</b>            Schreiben vom 14.02.2025</p>	<p>Besten Dank für Ihre Anfrage. Gerne beziehen wir wie folgt Stellung zum Bebauungsplan „Solarpark Birkenweg“ in 72355 Schömburg-Schörzingen.            Von Seiten unserer Mitgliedsunternehmen liegen der IHK Reutlingen bisher keine Einwände oder Anmerkungen zu dem Bebauungsplan vor. Auch die IHK Reutlingen hat aktuell keine Einwände, die gegen den Bebauungsplan sprechen würden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ in Schörzingen**  
**Offenlegung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die IHK Reutlingen begrüßt diese Maßnahme, um dem Thema Stromerzeugung und Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien weiteren Vorschub zu verleihen. Aus Sicht der IHK trägt das Vorhaben dazu bei, in der Region Strukturen und Kompetenzen der dezentralen Energieversorgung zu festigen. Dieses, sowie weitere derartige Projekte, tragen zur Senkung von Treibhausgasemissionen und damit zum Erreichen der Klimaziele des Landes Baden-Württembergs bzw. der Europäischen Union bei. Es ist aber ebenso wichtig, dass mit diesen und weiteren Projekten eine ausreichende und auch stabile Energieversorgung in der Region sichergestellt wird. In Verbindung mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien sollte entsprechend auch der Ausbau des Stromnetzes unterstützt werden. Diese und weitere Projekte führen zu weiteren Wertschöpfungen, Arbeitsplätzen und Gewerbesteuerereinnahmen in der Region.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Bürgeranregung</b>          Schreiben vom 11.02.2025</p>	<p><b>Lichtimmissionen/Blendwirkung</b>          Die in dem auszuweisenden Sondergebiet zulässigen Solaranlagen können Lichtimmissionen bzw. Blendwirkungen erzeugen.</p> <p>In dieser Hinsicht bin ich als Eigentümerin des Grundstücks Birkenweg 18, F1St. 1581/1 von der Planung unmittelbar betroffen. Mein Grundstück und darauf erbautes Wohnhaus befinden sich in der direkten Nachbarschaft des Plangebiets; sie werden von diesem lediglich durch den maximal 3 bis 4 m breiten Birkenweg (F1St. 1566/3) getrennt. Die Entfernung des Wohnhauses und des maßgeblichen Immissionsorts vom Plangebiet dürfte ca. 15 m betragen. Auf der dem Plangebiet zugewandten Seite des Gebäudes befinden sich u.a. das Wohnzimmer sowie das Büro, mithin schutzwürdige Räume, sowie die Terrasse, die ebenfalls in die Beurteilung einzubeziehen ist (vgl. Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 08.10.2012</p>	<p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass für erneuerbare Energien ein überragendes öffentliches Interesse besteht (§ 2 EEG). Planungsträger haben dies im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist vorgesehen den produzierten Strom der Photovoltaikanlage neben der Versorgung der unmittelbar am Standort ansässigen Firma in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Mit dem Bau der Anlage kann somit ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Stromversorgung und zum Klimaschutz geleistet werden. Diese Belange werden grundsätzlich höher gewichtet als private Einzelinteressen.</p> <p>Gemäß der LAI-Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“</p>

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ in Schörzingen  
Offenlegung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

	<p>[Anlage 2 Stand 3.11.2015], im Folgenden: LAI-Hinweise, S. 4 und 23)</p> <p>Das Grundstück Birkenweg 18, FlSt. 1581/1, liegt etwa 2 Höhenmeter oberhalb des Plangebiets. Die aufgeständerten Solaranlagen, deren Höhe mit mindestens 80 cm bis maximal 2,50 m festgesetzt ist, können sich somit in etwa auf derselben Höhe oder unterhalb befinden. Wie im Wesentlichen bereits in der Stellungnahme des Landratsamts Zollernalbkreis – Gewerbeaufsicht – vom 25.04.2024 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ausgeführt, ist auch im Fall eines nördlich gelegenen Immissionsorts eine genauere Betrachtung erforderlich, wenn dieser Immissionsort vergleichsweise hoch liegt und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach sind. Auf diese Stellungnahme sowie die o.g. LAI-Hinweise, insbesondere S. 23 f., nehme ich insoweit Bezug.</p> <p>Bislang ist zur Verringerung der Blendwirkung lediglich vorgesehen, dass Solarmodule ausschließlich aus reflektionsarmen Materialien herzustellen sind (Ziff 1.1 der Örtlichen Bauvorschriften). Im weiteren Verfahren ist zu überprüfen, ob diese Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minderung von Blendwirkungen ausreicht. Schädliche Umwelteinwirkungen, die Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für mich als betroffene Nachbarschaft einschließen, sind zu verhindern; dies gilt sowohl für die Solarmodule als auch für die Außenbeleuchtung. Gegebenenfalls sind bereits im Bebauungsplan Vorgaben in Bezug auf die Modulaufstellung, die Ausrichtung und Neigung zu ergänzen.</p> <p>Durch ein spätestens im Verfahren zur Genehmigung der Anlagen einzuholendes Blendgutachten sind unter Berücksichtigung der konkreten Standortsituation die Art, Stärke und Dauer möglicher Blendeffekte zu ermitteln und auf dieser Grundlage Art und Umfang</p>	<p>sind als kritische Immissionsorte diejenigen Bereiche anzusehen, die vorwiegend westlich oder östlich der Photovoltaikanlage liegen und sich in einem Abstand von maximal etwa 100 m von dieser befinden.</p> <p>Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (z. B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind. Die Gewerbeaufsicht hat im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken zur Blendwirkung geäußert, da der Immissionsort nicht vergleichsweise hoch liegt. Das Wohnhausgrundstück liegt nur etwa 2 m höher als die Vorhabensfläche. Die geplante Photovoltaikanlage befindet sich somit ungefähr auf derselben Höhe. Auf das Thema Blendschutz wird im Bebauungsplan in Kapitel 5 unter Punkt 7 hingewiesen.</p> <p>Eine genauere Betrachtung des Immissionsorts kann erst auf Bauantragsebene erfolgen. Sollte durch die Genehmigungsbehörde die Vorlage eines Blendgutachtens gefordert werden, ist dieses zu erstellen. Eine Beeinträchtigung des Wohngebäudes durch Reflexion ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen möglichen Blendschutzmaßnahmen nicht entgegen.</p>
--	---	--

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ in Schörzingen**  
**Offenlegung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

	<p>geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung festzulegen.</p> <p><b>Elektromagnetische Felder</b>  Weder dem Textteil des Bebauungsplans noch dem Umweltbericht lässt sich entnehmen, dass eventuelle schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder geprüft wurden. Es ist sicherzustellen, dass zumindest die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Gegebenenfalls sollten zweckmäßige Vorgaben (etwa grobe Vorgaben zur Positionierung insoweit relevanter Anlagen und Einrichtungen innerhalb des Plangebiets) bereits in die Bauleitplanung aufgenommen werden.</p>	<p>Das Wohnhaus auf dem Flst. 1581/1 ist ursprünglich als Betriebsinhaberwohnung zugelassen worden, die dem angrenzenden Gewerbegebiet zugeordnet ist. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine betriebszugehörige Photovoltaikanlage, die den produzierten Strom überwiegend im Eigenbedarf nutzen soll. Für das Wohnhaus und die angrenzenden Gewerbebauten existiert zwar kein Bebauungsplan, dennoch wurde der Bereich vor einigen Jahren bereits im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans als geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Aufgrund der Ausweisung im FNP, der Nutzung im Gebäude selbst (Wohnen und Büro) und der angrenzenden Gewerbebenutzung entspricht die Schutzwürdigkeit der Bebauung auch nicht derjenigen eines Wohngebietes, sondern höchstens derjenigen eines Mischgebietes. Aufgrund der Plangebietsgröße von nur ca. 0,7 ha und einem ausreichend großen Abstand zwischen der Baugrenze und dem Gebäude auf Flst. 1581/1 ist im vorliegenden Fall bei der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage die Betrachtung der Thematik „schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder“ entbehrlich.</p>
--	--	--

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ in Schörzingen**  
**Offenlegung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

	<p><b>Leitungsrechte</b>  Die Planung berücksichtigt Leitungsrechte für die innerhalb des Geltungsbereichs verlaufenden Telekommunikationslinien. Es ist hingegen nicht ersichtlich, ob das Bestehen weiterer Leitungsrechte, insbesondere auch im Hinblick auf im Bereich des Plangebiets entlang des Birkenwegs verlaufende, für die Entwässerung meines Grundstücks relevante Abwasserleitungen geprüft wurden.</p> <p><b>Einfriedungen</b>  Bislang ist vorgesehen, dass die durch die Baugrenze definierte überbaubare Grundstücksfläche für Photovoltaikmodule und Sonnenkollektoren sowie für Trafo- bzw. Wechselrichterstationen und Batteriespeicher gilt (Ziff. 3 der planungsrechtlichen Festsetzungen, S. 6 des Textteils), während eine Umzäunung ausdrücklich auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden kann. Aufgrund der geringen Breite des Birkenwegs würde eine direkt an der Grenze des Plangebiets errichtete Umzäunung die Ausfahrt aus dem im südwestlichen Teil meines Grundstücks gelegenen Carport erheblich erschweren und damit die Nutzbarkeit meines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass ein Zaun, welcher unmittelbar am Birkenweg entlang erstellt wird, spätestens nach dem 1. Winter durch das Schneeräumfahrzeug beschädigt würde.  Die Baugrenze, die ausweislich der Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen (S. 20 des Textteils) u.a. der Gewährleistung ausreichender Abstände zu den benachbarten Grundstücken dient, sollte daher auch für Einfriedungen gelten. Da Einfriedungen ausschließlich dem Schutz der Anlagen innerhalb</p>	<p>Die zuständigen Leitungsbetreiber wurden an dem Bebauungsplanverfahren „Solarpark Birkenweg“ beteiligt und haben keine Leitungsrechte angemeldet oder Hinweise auf weitere bestehende Leitungen innerhalb des geplanten Sondergebiets gegeben. Aufgrund der Lage im Außenbereich ist auch nicht davon auszugehen, dass sich Abwasserleitungen im Plangebiet befinden. Mögliche Abwasserleitungen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche werden durch das geplante Bauvorhaben nicht tangiert.</p> <p>Es liegt im Verantwortungsbereich eines jeden Grundstücksbesitzers bauliche Anlagen wie Carports so herzustellen, dass diese ohne Probleme befahrbar sind. Es ist nicht vorgesehen für diesen Zweck fremde Grundstücke in Anspruch zu nehmen. Der Weg ist für ein Schneeräumfahrzeug ausreichend dimensioniert. Einfriedungen werden regelmäßig im Bereich von Grundstücksgrenzen angelegt. Zu beachten sind hier die landesrechtlichen Vorschriften. Dies sind die Landesbauordnung und das Nachbarrecht, die unabhängig von den Festsetzungen der Baugrenzen gültig sind. Zudem müssen Einfriedungen nach RAST (Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen) 50 cm vom Straßenrand entfernt sein.  In Bebauungsplänen werden die Lage von Einfriedungen regelmäßig nicht durch Baugrenzen reguliert.</p>
--	--	---

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ in Schörzingen**  
**Offenlegung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

	<p>des Sondergebiets dienen (Begründung der örtlichen Bauvorschriften, S. 21 des Textteils), erscheint es nicht erforderlich, Einfriedungen anders als die Anlagen, deren Schutz sie dienen, außerhalb der Baugrenzen zuzulassen. Vor diesem Hintergrund sollte unter Berücksichtigung meines o.g. schutzwürdigen Interesses jedenfalls die nördliche Baugrenze auch für Einfriedungen gelten. Wegen § 23 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 6 LBO bedarf es hierfür einer ausdrücklichen Festsetzung, die die Zulässigkeit auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb der (nördlichen) Baugrenze ausschließt.</p> <p><b>Randliche Eingrünung</b></p> <p>Ferner rege ich an, im Interesse einer weitergehenden, effektiveren Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch aus nördlicher und nordöstlicher Blickrichtung neben der randlichen Eingrünung im Süden auch eine durchgehende randliche Eingrünung im Norden vorzusehen. Ein entsprechendes Pflanzgebot wäre nicht lediglich dem Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion zuträglich, sondern könnte darüber hinaus auch zur Abschirmung meines Grundstücks gegenüber Immissionen beitragen, sowohl im Hinblick auf Lichteinwirkungen (vgl. LAI-Hinweise, S. 25) als auch im Hinblick auf im Rahmen der Errichtung, Wartung und Pflege der Anlagen auftretende Lärm- und Staubbelastungen.</p>	<p>Es wird auch darauf hingewiesen, dass zwischen Einfriedungen und PV-Modulen ein Revisionsweg hergestellt werden muss.</p> <p>Es ist bereits planungsrechtlich festgesetzt, welche baulichen Anlagen innerhalb der Baugrenzen errichtet werden dürfen (vgl. Nr. 1 Art der baulichen Nutzung und Nr. 3 Baugrenzen, Textteile S. 5 und 6). Eine weitere Regelung ist aus den oben genannten Gründen nicht erforderlich.</p> <p>Die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage unterliegt einer Rückbauverpflichtung, sodass die überbaubare Fläche des Plangebiets nach dem Rückbau der Anlage in den ursprünglichen Zustand versetzt werden muss. Demnach ist eine vorausschauende Planung des Sondergebiets u.a. auch in Bezug auf die Ausweisung von Pflanzgebieten (Randliche Eingrünung) erforderlich. Im Bereich des vorhandenen öffentlichen Weges wird eine Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern als äußerst kritisch gesehen, da diese zu einer Biotopsentwicklung beitragen kann. Auf das Thema Immissionsschutz (Blendschutz) wird im Bebauungsplan in Kapitel 5 unter Punkt 7 hingewiesen. Eine genauere Betrachtung kann erst auf der Bauantragsebene erfolgen. Sollte eine Beeinträchtigung des Wohngebäudes durch Reflexion nachgewiesen werden, ist diese durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Um dem Bauherrn und der</p>
--	--	---

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ in Schörzingen**  
**Offenlegung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

<b>Behörde</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
		Genehmigungsbehörde im Falle der Erforderlichkeit der Umsetzung von Blendschutzmaßnahmen gewisse Freiheiten bei der Auswahl der geeigneten Blendschutzmaßnahmen zuzusprechen, wird von einer Festsetzung im Bebauungsplan in Bezug auf eine mögliche Abschirmung im Norden abgesehen.